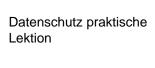
§ 71 BDSG

- (1) Der <u>Verantwortliche</u> hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die <u>Verarbeitung</u> als auch zum Zeitpunkt der <u>Verarbeitung</u> selbst angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datensparsamkeit wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der <u>betroffenen Personen</u> geschützt werden. Er hat hierbei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der <u>Verarbeitung</u> sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der <u>Verarbeitung</u> verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der <u>betroffenen Personen</u> zu berücksichtigen. Insbesondere sind die <u>Verarbeitung</u> personenbezogener <u>Daten</u> und die Auswahl und <u>Gestaltung</u> von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig <u>personenbezogene Daten</u> wie möglich zu verarbeiten. <u>Personenbezogene Daten</u> sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.
- (2) Der <u>Verantwortliche</u> hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche <u>personenbezogenen Daten</u> verarbeitet werden können, deren <u>Verarbeitung</u> für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck <u>erforderlich</u> ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen <u>Daten</u>, den Umfang ihrer <u>Verarbeitung</u>, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die <u>Daten</u> durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von <u>Personen</u> zugänglich gemacht werden können.

E-Learning Datenschutz -





Zur Buchung (EUR 7,00 / 1 Monat) **7 Min Datenschutz** juristi.e-Seminar

Aus- und Weiterbildung